

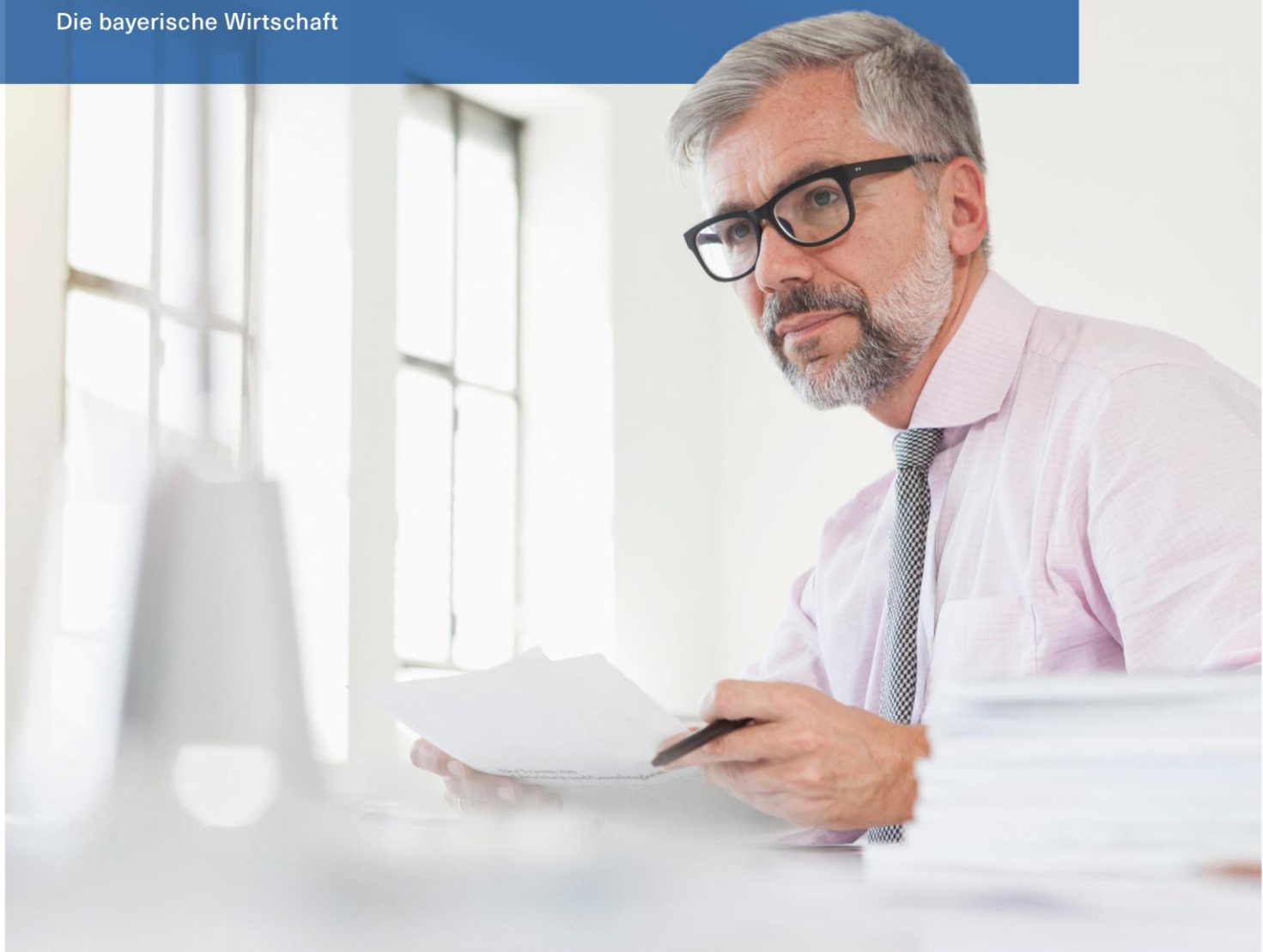
Steuern

Eine Vermögensteuer kostet Zukunft

Position
August 2021

vbw

Die bayerische Wirtschaft



Hinweis

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

Vorwort

Die Vermögensteuer setzt die Zukunft für alle aufs Spiel

Das in Unternehmen und von Privathaushalten gehaltene Vermögen steht für Einkommens- und Gestaltungsperspektiven. Mit Hilfe dieser Vermögen werden Gewinne erwirtschaftet und Menschen beschäftigt. Mieter*innen, Eigenheimbesitzer*innen und ihre Familien verdanken ihm ihr Zuhause, alle ihre Altersvorsorge. Aus Erträgen, Umsätzen und Einkommen, die den Einsatz von Vermögen voraussetzen, bezieht der Staat Steuern und werden die sozialen Sicherungssysteme finanziert.

Eine Vermögensteuer mindert die Vermögenssubstanz, der wir diese Vorteile verdanken. Insbesondere verlieren Unternehmen dadurch ihre Zukunftsfähigkeit und können auch Arbeitsplätze nicht mehr sichern. Das führt ganze Heimatregionen vor allem größerer Unternehmen in eine Abwärtsspirale. Besonders beschädigt wird auch der Wohnungsmarkt – zu Lasten der Vermieter ebenso wie der Mieter.

Die Vermögensteuer schwächt Deutschland also als Standort und Wohnort, und sie senkt, wie unsere vorliegende Position zeigt, die Wohlstandsperspektiven für alle signifikant ab.

Dass zudem die Debatte zur Vermögensverteilung zu stark von Vorurteilen geprägt ist, bestätigt unsere jüngst vorgelegte Studie *Gerechtes Deutschland – Die Rolle der Vermögen*. Ein nüchterner Blick auf die Altersvorsorgesysteme zeigt, dass die Vermögen in Deutschland weit gleichmäßiger verteilt sind als zumeist angenommen. Auch aus der Vermögensverteilung leitet sich also kein Anlass für eine Vermögensteuer oder eine höhere Erbschaftsteuer ab.

Unternehmerisches Vermögen steht immer für Zukunftsaussichten. Aktuell investieren Unternehmen und Unternehmer*innen in hohem Maß in technologische Lösungen für den Klima- und Umweltschutz. Sie wollen es weiter tun, und im Sinne unserer gemeinsamen Ziele ist das auch notwendig. Eine Vermögensteuer, ob im betrieblichen oder im privaten Bereich, nähme ihnen dafür die Möglichkeiten. Fahrlässiger kann man unsere Zukunft nicht aufs Spiel setzen.

Bertram Brossardt
02. August 2021

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Position auf einen Blick | 1 |
| 1 Vermögensteuer in den Wahlprogrammen | 3 |
| 2 Vermögensbezogene Steuern und Abgaben | 4 |
| 2.1 Die Vermögensteuer in Deutschland | 4 |
| 2.2 Vermögensbezogene Steuern in Deutschland und der EU | 4 |
| 3 Vermögensteuer gefährdet Unternehmen | 5 |
| 3.1 Kumulierte Belastung bis weit über den Gewinn hinaus | 5 |
| 3.2 Ausnahmen schaffen erstickende Bürokratie | 5 |
| 3.3 Standortbindung geht verloren | 7 |
| 3.4 Nicht hinnehmbare Perspektive „Staatsunternehmen“ | 7 |
| 4 Vermögensteuer macht alle ärmer | 8 |
| 5 Gefahr für Mietmarkt und Klimaziele | 9 |
| 5.1 Renditen bei Immobilienvermögen | 9 |
| 5.2 Die Vermögensteuer schadet Mietmarkt und Mietern massiv | 10 |
| 5.3 Vermögensteuer gefährdet Klimaziele im Gebäudesektor | 11 |
| 6 Vermögensverteilung und breiter Wohlstand | 12 |
| 7 Vermögensteuerbürokratie wäre unmäßig | 13 |
| 8 Rechtliche Grenzen | 14 |
| 8.1 Vermögensteuer: Begrenzung durch die Ertragsfähigkeit des Vermögens | 14 |
| 8.2 Vermögensabgabe: nur in Notlagen zulässig | 15 |
| Ansprechpartner / Impressum | 16 |

Position auf einen Blick

Eine Vermögensteuer senkt Wohlstand und Einkommen für alle

Die Vermögensteuer schwächt Unternehmen massiv.

Investitionen unterbleiben. Familienunternehmen werden an weniger standortgebundene Eigentümer verkauft, die Arbeitsplatzbindung vor Ort schwindet, geistiges Eigentum fließt ab. Ausnahmen für Betriebsvermögen sind keine Lösung. Sie engen unternehmerisch notwendige Entscheidungsspielräume ein und sind nicht administrierbar.

Die Vermögensteuer drückt Vermietern die Luft ab und beschädigt Mieterinteressen.

Die Vermögensteuer kann dazu führen, dass aus vermieteten Immobilien so gut wie keine Erträge mehr zur Verfügung stehen. Das nimmt den Vermietern notwendige Ertragsperspektiven. Die Belastung richtet sich auch direkt gegen Mieterinteressen, da sie zu Mieterhöhungen oder Verkäufen an neue Investoren zwingt, die hohe Kaufpreise ebenfalls über höhere Mieten wieder refinanzieren müssen.

Eine Vermögensteuer gefährdet zentrale wirtschafts-, sozial- und klimapolitische Ziele.

Eine Vermögensteuer bedroht die Vorteile, die unsere Eigentums- und Wirtschaftsordnung für alle mit sich bringt.

- Mit einer Vermögensteuer kommt es zu substanziellen Rückgängen bei Beschäftigung, Investitionen, Ersparnissen und Wirtschaftswachstum – selbst bei niedrigem Satz, hohen Freibeträgen und Privilegien für Unternehmensvermögen.
- Eine Vermögensteuer führt zur Konzentration von Betriebsvermögen in Händen neuer, regional kaum verwurzelter Eigentümer. Das beschädigt die regionale Bindung von Unternehmen und regionale Arbeitsmarkt- und Wohlstandsperspektiven massiv.
- Durch eine Vermögensteuer sinken die Einkommen für alle, auch für die Einkommensschwachen. Der Mietmarkt wird ruiniert. Klimapolitisch schon heute unzureichende Investitionen in die Immobiliensubstanz gehen weiter zurück, Investitionen in wirtschaftliche und technische Innovationen unterbleiben. Ausnahmen, etwa für die Altersvorsorge, führen zu neuen Ungerechtigkeiten.

Um Vermögen gleichmäßiger zu verteilen, muss der Vermögensaufbau leichter werden.

Die Vermögensteuer kann keine gleichmäßigere Verteilung von Vermögen organisieren. Eine insgesamt gleichmäßigere Vermögensverteilung setzt voraus, dass der Aufbau von Vermögen erleichtert wird – etwa beim Wohneigentum, beim Aufbau von Geldvermögen, zur Altersvorsorge, durch Mitarbeiterbeteiligung. All das setzt eine prosperierende Wirtschaft voraus. Eine Vermögensteuer stünde dem entgegen.

[Position auf einen Blick](#)

Das Vermögensteuergesetz muss aufgehoben werden.

Vermögensbezogene Steuern spielen in Deutschland in Gestalt der Erbschaftsteuer, der Grunderwerbsteuer und der Grundsteuer schon heute eine beachtliche Rolle. Die allgemeine Vermögensteuer wird seit 1997 aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht erhoben – es ist nicht möglich, die zu besteuern den Werte in rechtssicher vergleichbarer Form festzustellen. Zudem senkt eine Vermögensteuer den Wohlstand für alle. Das Gesetz muss aufgehoben werden.

1 Vermögensteuer in den Wahlprogrammen

Belastungsprogramme mit stark eingeschränkten Verschonungszusagen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und DIE LINKE sehen in ihren Wahlprogrammen eine Vermögensteuer vor, DIE LINKE zusätzlich eine einmalige Vermögensabgabe. Alle drei Parteien planen ferner Mehrbelastungen von Unternehmen in der Erbschaftsteuer.

Tabelle 1

Vorstellungen der Parteien zur Vermögensteuer

| | Grüne ¹ Vermögensteuer | SPD ² Vermögensteuer | Linke ³ Vermögensteuer | Vermögensabgabe |
|------------------------|--|--|--|--|
| Steuerpflichtige | | Natürliche Personen; Kapitalgesellschaften mit Freigrenze; keine Doppelbesteuerung | Auch Ausländer für in Deutschland gelegenes Betriebsvermögen | |
| Freibetrag | 2 Mio. € | 2 Mio. € | 1 Mio. € | 1 oder 2 Mio. € |
| Steuersatz | 1 % | 1 bis 2 % (Stufen, Höchstlast ab 1 Mrd. €); Wahlprogramm: 1 % | 5 % | Einmalig 10 – 30 %, Höchstlast ab 30 bis 100 Mio. €, bei 2 % Zins in Raten über 20 Jahre zahlbar |
| Aufkommen | | | 100 Mrd. € / Jahr | 310 Mrd. € |
| Betriebsvermögen | Begünstigung „im verfassungsrechtlich erlaubten und gebotenen Umfang“ ⁴ | Verschonung der „Grundlage“ von Betrieben | Freibetrag 5 Mio. €, soweit betriebsnotwendig | Freibetrag 2 oder 5 Mio. €; Belastung in Staatsbeteiligung umwandelbar ⁵ |
| Auslandsvermögen | | Soweit nicht durch DBA freigestellt | | |
| Altersvorsorgevermögen | | Weitgehende Freistellung | | |
| Bewertung | | Verkehrswertnah | | Verkehrswertnah |

1 Wahlprogramm 2021

2 Wahlprogramm 2021 (ohne Details) und Parteitagsbeschluss 2019

3 Wahlprogramm 2021 und Ergebnis einer DIW-Studie für DIE LINKE

4 Auch Anreize für Investitionen und Berücksichtigung von mittelständischen und Familienunternehmen

5 Staatsfonds mit „gewisser“ institutioneller Unabhängigkeit von politischen Entscheidungen

2 Vermögensbezogene Steuern und Abgaben

Allgemeine Vermögensteuern sind international kaum verbreitet

2.1 Die Vermögensteuer in Deutschland

In Deutschland wurde bis 1996 eine Vermögensteuer erhoben. Das Aufkommen floss nach dem Grundgesetz den Ländern zu. Seit 1997 kann die Steuer aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr erhoben werden, weil das Bewertungssystem Immobilienbesitzer ungerecht bevorzugt hatte. Seither gelang es nicht, ein praktikables System zu entwickeln, das eine gleichheitsgerechte Bewertung unterschiedlicher Vermögen gewährleistet hätte. Als Kompensation für den Ausfall der Vermögensteuer wurde 1997 der damals noch bundesweit einheitliche Hebesatz der Grunderwerbsteuer von zwei auf 3,5 Prozent angehoben. Auch die Erbschaftsteuer wurde verschärft.

Nach 24 Jahren ist es Zeit, das Gesetz aufzuheben. Theoretisch könnten sich dann einzelne Länder für eine eigene Vermögensteuer entscheiden, was bisher trotz Nichtanwendung durch die bundesrechtliche Regelung blockiert wird. Mit Länder-Vermögensteuern ist jedoch auch ohne diese Sperrwirkung kaum zu rechnen – der Standortschaden für das jeweilige Land wäre zu offensichtlich.

2.2 Vermögensbezogene Steuern in Deutschland und der EU

Als Bestandssteuer auf Vermögen wird in Deutschland heute die Grundsteuer, als Übertragungssteuern werden die Grunderwerbsteuer sowie die Erbschaft- und Schenkungsteuer erhoben. Das Aufkommen aus diesen drei Steuerarten lag 2020 zusammengenommen bei 39,3 Milliarden Euro, das sind 5,1 Prozent des gesamten Steueraufkommens.

Rein immobilienbezogene Steuern sind in der EU weit verbreitet. Für die auch andere Vermögen belastende Erbschaft- und Schenkungsteuer gilt das nur mit starken Einschränkungen – teilweise wird sie nicht erhoben, und insbesondere für unmittelbare Familienangehörige und Betriebsvermögen gelten fast überall deutlich weitergehende Begünstigungen und Ausnahmen als in Deutschland.

Eine allgemeine Vermögensteuer erhebt in der EU aktuell nur Spanien. Allerdings würden die dortigen Regeln den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts nicht standhalten. Frankreich hat die allgemeine Vermögensteuer 2018 abgeschafft. Inretwegen hatten in 15 Jahren rund 10.000 Vermögende mit ihren Vermögen das Land verlassen, sie gingen auch als Einkommensteuerzahler verloren. Diverse Kantone in der Schweiz kennen zwar – sehr niedrige – Vermögensteuern, sind aber ansonsten steuerlich weit attraktiver als Deutschland, auch da dort Ehegatten und Kinder in der Regel von der Erbschaftsteuer freigestellt sind.

3 Vermögensteuer gefährdet Unternehmen

Gewinne werden aufgefressen, Unternehmen ersticken an Bürokratie

3.1 Kumulierte Belastung bis weit über den Gewinn hinaus

Bei Betriebsvermögen sind die Effekte einer Vermögensteuer dramatisch. Schon eine einprozentige Vermögensteuer zehrt zusammen mit den Ertragsteuern Unternehmenserträge weitgehend auf. Das trifft ausgerechnet renditeschwache Unternehmen besonders, denn die Vermögensteuer nimmt keine Rücksicht auf die Ertragslage. Beispielrechnungen für aktuell gesunde Unternehmen finden sich auf der folgenden Seite. Sie führen schon bei dem niedrigsten angebotenen Vermögensteuersatz und normalen Gewinnverhältnissen zu Gewinnbelastungen bis zu 79 Prozent. Für Investitionen in wirtschaftliche und technische Innovationen bleibt dann kaum etwas übrig, die Unternehmenssubstanz verzehrt sich also durch Abschreibung von selbst, höhere Löhne etwa sind keinesfalls mehr darstellbar. Bei sehr kleinen Gewinnen und im Verlustfall greift die Steuer direkt in die Substanz des Unternehmens ein.

Zudem müssten, um die Vermögensteuer zahlen zu können, in Familienunternehmen übliche Gesellschaftervereinbarungen aufgegeben werden. Diese Vereinbarungen gewährleisten, dass Gewinne vorrangig in die Unternehmen investiert werden. Wenn das nicht mehr möglich ist, liegt der Schaden für die Unternehmen und ihre Mitarbeiter auf der Hand.

Hinzu kommt, dass Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen aufgrund enger Verschonungsbedingungen nur teilweise vermieden werden kann und die Parteien, die eine Vermögensteuer fordern, auch hier speziell bei Unternehmen deutlich mehr abschöpfen wollen. Dabei belastet die Kombination einer jährlichen auch nur einprozentigen Vermögensteuer und einer alle 30 Jahre anfallenden bis zu 50-prozentigen Erbschaftsteuer Vermögen weit über das Ertragspotenzial hinaus. So werden betroffene Unternehmen entweder vernichtet oder aus dem Land vertrieben – was vor einigen Jahren dazu führte, dass Schweden, das keine Vermögensteuer hat, auch die Erbschaftsteuer abschaffte.

3.2 Ausnahmen schaffen erstickende Bürokratie

Die Parteien, die eine Vermögensteuer fordern, versprechen, all dem mit Ausnahmen für Betriebsvermögen vorzubeugen. Konkret geht es allerdings lediglich um schon für mittelständische Betriebe allzu überschaubare Freibeträge – regelmäßig liegt schon der Wert des Maschinenparks höher. Falls weitergehend verschont werden soll, ist aufgrund der Erfahrungen mit der Erbschaftsteuer damit zu rechnen, dass nur Teile des Betriebsvermögens begünstigt werden. Vor allem auch liquide Werte, die der Zukunft des Unternehmens und neuen, innovativen, mutigen Investitionen etwa in revolutionäre Forschungsergebnisse oder auch klimabedingten Anpassungsstrategien dienen, würden nicht verschont.

Schließlich wird jede Verschonung sicherlich mit harten Auflagen dazu verbunden werden, was Unternehmen mit dem verschonten Vermögen tun dürfen und was nicht.

Vermögen- und Ertragsteuer – nach Steuern bleibt kaum Gewinn übrig

Tabelle 2

| | Personengesellschaft 1 5 % Rendite | Personengesellschaft 2 3 % Rendite |
|--|---|---|
| Betriebsvermögen (Verkehrswert) | 100 Mio. € | 100 Mio. € |
| Gewinn vor Steuern | 5 Mio. € | 3 Mio. € |
| Freibetrag für die Vermögensteuer | 2 Mio. € | 2 Mio. € |
| Vermögensteuerpflichtiger Unternehmenswert | 98 Mio. € | 98 Mio. € |
| Vermögensteuer (1%) | 0,98 Mio. € | 0,98 Mio. € |
| Einkommensteuer, Soli | 2,35 Mio. € | 1,4 Mio. € |
| Gesamtsteuerbelastung des Gewinns | 3,3 Mio. € / 66 % | 2,4 Mio. € / 79 % |

Tabelle 3

| | Kapitalgesellschaft 1 5 % Rendite | Kapitalgesellschaft 2 3 % Rendite |
|--|--|--|
| Betriebsvermögen (Verkehrswert) | 100 Mio. € | 100 Mio. € |
| Gewinn vor Steuern | 5 Mio. € | 3 Mio. € |
| Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Solidaritätszuschlag (31,3 Prozent) | 1,56 Mio. € | 0,94 Mio. € |
| Vermögensteuer auf Ebene der Kapitalgesellschaft (0,5 %) | 0,5 Mio. € | 0,5 Mio. € |
| Ausschüttung an Anteilseigner | 2,94 Mio. € | 1,56 Mio. € |
| Anteilseigner: Abgeltungsteuer / Soli | 0,77 Mio. € | 0,41 Mio. € |
| Vermögensteuer auf Ebene des Anteilseigners (0,5 %) | 0,5 Mio. € | 0,5 Mio. € |
| Gesamtsteuerbelastung des Gewinns | 3,3 Mio. € / 66 % | 2,4 Mio. € / 79 % |

Quelle: BDI. Bei Kapitalgesellschaften wird – in Orientierung am SPD-Modell – eine hälftige Aufteilung der Vermögensteuer auf die Kapitalgesellschaft und den Anteilseigner unterstellt und angenommen, dass die angedachte Freigrenze überschritten ist.

3.3 Standortbindung geht verloren

Das insgesamt hohe Vermögen der familiengetragenen Unternehmen jeder Größe überall im Land liegt bei Unternehmerfamilien. Obwohl es in Deutschland außerordentlich viele erfolgreiche Unternehmerfamilien gibt, Unternehmensvermögen also durchaus breit verteilt ist, führt das in diesem Segment zu einer auf die gesamte Gesellschaft bezogenen beachtlichen Konzentration von Vermögen.

Allerdings stehen gerade diese Vermögen für regionalen Wohlstand, gute Perspektiven für die Beschäftigten überall im Land und eine hohe Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft insgesamt. Wenn Vermögensteuer anfehle oder nur gegen harte Auflagen vermieden werden könnte, verlören die Unternehmen wichtige Zukunftsaussichten. Leittragende wären auch die Arbeitnehmer mit ihren Familien und der Staat als Empfänger von Steuerzahlungen.

Wenn Unternehmen wegen dieser Steuerlast verkauft werden müssten, wären Käufer sicher regelmäßig kapitalstarke Dritte, oft auch aus Drittländern. Diese sind in der Regel wohl weniger an den durch die Vermögensteuer stark eingeschränkten Erträgen der Unternehmen interessiert als an Gewinnen aus Wiederverkäufen, an geistigem Eigentum der Unternehmen und an ihren Zuliefer- und Abnehmernetzen. Das liefe den Interessen unseres Landes, der Heimatregionen der betroffenen Unternehmen und der Arbeitnehmer in diesen Betrieben diametral entgegen.

3.4 Nicht hinnehmbare Perspektive „Staatsunternehmen“

Eine Vermögensteuer begrenzt also wirtschaftliche Möglichkeiten stark, bringt sehr viel unfruchtbare Bürokratie. Unternehmerische Freiheit, Flexibilität und Wettbewerbsfähigkeit gehen verloren, und zwar unabhängig davon ob Betriebsvermögen begünstigt wird oder nicht. Der Standort Deutschland wird zum Verlierer. Die für DIE LINKE entwickelten Vorstellungen zur Umwandlung der Vermögensabgabe in Staatsbeteiligungen an Unternehmen zeigen offen, wohin das am Ende führen soll. All das ist nicht hinnehmbar.

4 Vermögensteuer macht alle ärmer

Die indirekten Effekte dieser Steuer sind dramatisch

Befürworter einer Vermögensteuer betonen gerne, sie träfe nur „Superreiche“, und versprechen für die meisten Bürger*innen hohe Freibeträge und Ausnahmeregelungen etwa für die Altersvorsorge oder die selbst bewohnte Immobilie. Belastungen durch die Vermögensteuer habe also kaum jemand zu befürchten.

Verschwiegen wird dabei der für jedermann spürbare volkswirtschaftliche Schaden, den eine Vermögensteuer verursacht. Schon 2017 hat das ifo unter dem Titel „Ökonomische Bewertung verschiedener Vermögensteuerkonzepte“ modellbasiert aufgezeigt, welche konkreten Folgen eine Vermögensteuer auf Wirtschaftsleben und Wohlstand hätte. Im Ergebnis erwartet die Studie schon bei einer vergleichsweise moderaten Vermögensteuer

- negative Auswirkungen auf die Produktionskapazität,
- Kapitalflucht aus Deutschland,
- eine Dämpfung der Wachstumsrate des BIP um 0,3 bis 0,35 Prozentpunkte,
- 40 Milliarden Euro Einnahmeausfälle bei anderen Steuerarten.

Unter dem Strich stünden substantielle Rückgänge bei Beschäftigung, Investitionen, Wirtschaftswachstum und Ersparnissen, und das selbst bei hohen Freibeträgen und einer Privilegierung von Unternehmensvermögen.

Der gleichmachende Effekt der Vermögensteuer ginge über mittelbare Auswirkungen auf die Einkommen zu Lasten aller: Zwar verlören gut Verdienende besonders viel, allerdings gingen die Einkommen auch bei den Einkommensschwachen zurück. Damit richtet sich die Vermögensteuer direkt gegen das Wohlstandsversprechen, das wir mit der Sozialen Marktwirtschaft verbinden. Dazu ein Beispiel: Wenn sich aufgrund der Vermögensteuer die Situation eines für einen Standort wichtigen Unternehmens spürbar verschlechtert, dann beschädigt das unmittelbar die lokalen Einkommensperspektiven aller Mitarbeiter und mittelbar die Perspektiven aller anderen Unternehmen am Ort und in der Region. Das schlägt dann auch auf den Wert der regionalen Immobilienbestände durch – ein Teufelskreis, dem kaum zu entkommen ist.

Im Übrigen würden die im ersten Absatz erwähnten Ausnahmeregelungen, soweit das Gesamtvermögen Freibeträge übersteigt, zu erheblichen rechtlichen und politischen Verwerfungen führen. So bliebe die Altersvorsorge des Pensionärs oder Rentners verschont, Selbständige, die mit privatem Vermögensaufbau für ihr Alter vorsorgen, müssten die Steuer dagegen zahlen. Versorgungswegspezifische Verschonungen, die andere Versorgungswege diskriminieren, sind nicht haltbar. Ähnlich ungerecht mutet es an, dass Mieter in günstigen Wohnungen, die Geldvermögen aufgebaut haben, darauf Vermögensteuer zahlen müssten, Eigenheimbesitzer, die stattdessen ihren ähnlich hohen Kredit bezahlt haben, aber vermögenssteuerfrei blieben.

5 Gefahr für Mietmarkt und Klimaziele

Mieter verlieren, Klimaziele können nicht gehalten werden

Sowohl beim Investitionsgeschehen als auch bei den Eigentümerverhältnissen führt eine Vermögensteuer auf Wohnimmobilienmärkten zu Effekten, die sich mit zentralen politischen Zielen nicht vereinbaren lassen. Verlierer sind die Eigentümer, die Gebäudesubstanz, die Mieter und die Klimapolitik.

5.1 Renditen bei Immobilienvermögen

Tabelle 4

Immobilienvermögen und Vermögensteuer: Beispielrechnungen

| | Beispiel 1 | Beispiel 2 |
|--|--|--|
| Wert Immobilienbestand (aktueller Verkehrswert) | 5.500.000 Euro | 1.500.000 Euro |
| Mieteinnahmen | 226.000 Euro | 60.000 Euro |
| Laufender Aufwand | 66.000 Euro | 21.000 Euro |
| Abschreibung | 71.000 Euro | 29.000 Euro |
| Zu versteuern | 89.000 Euro | 10.000 Euro |
| Steuerlast Einzel- bzw. Personenunternehmen – Einkommensteuer mit Spitzensteuersatz, Annahme anderes eigenes Einkommen; Soli | 39.436 Euro | 4.431 Euro |
| Steuerlast voll ausschüttende Körperschaft: Körperschaft-, Gewerbe- und Abgeltungsteuer, Soli | 43.246 Euro | 4.859 Euro |
| Vermögensteuer Fall 1: Freibetrag zwei Millionen Euro Fall 2: Freibetrag anderweitig ausgeschöpft | 35.000 Euro | 15.000 Euro |
| Gesamtbelastung des zu versteuernden Einkommens aus der Immobilie | 84 Prozent bzw. 88 Prozent | 194 Prozent bzw. 199 Prozent |

Die Mieten steigen schon seit einiger Zeit nicht mehr im gleichen Maß wie die Werte der Immobilien. Die Wertsteigerungen sind vor allem darauf zurückzuführen, dass es in Zeiten der Nullzinspolitik der EZB und der daraus resultierenden Negativzinsen neben Immobilien

kaum risikoarme Anlageoptionen gibt. Der gegenüber den Wertsteigerungen insgesamt verhaltene Anstieg der Mieten liegt auch an den rechtlich begrenzten Mieterhöhungsspielräumen, die aktuell noch weiter eingeschränkt werden sollen. Im Ergebnis führt das zu Vorsteuerrenditen von häufig nur zwei Prozent und weniger auf das eingesetzte Vermögen. Tabelle 3 zeigt, dass die Vermögensteuer in der Praxis dazu führen kann, dass aus Immobilien nach Steuern so gut wie keine Erträge mehr zur Verfügung stehen.

Die Beispiele und Berechnungen in der Tabelle beruhen auf Echtzahlen. Die angegebenen Werte entsprechen den aktuellen, für die Vermögensteuer relevanten Wertverhältnissen. Angenommen wird, dass Wohnimmobilienvermögen, angelehnt an die Erbschaftsteuer (siehe unten), nicht besonders begünstigt würden. Die Vermögensteuer wird im Fall eins mit einem Freibetrag von zwei Million Euro gerechnet, in Fall zwei ist der Freibetrag anderweitig aufgebraucht. Die Belastung wird sowohl für den Fall einer Personengesellschaft (dunkelblau) als auch den Fall einer Körperschaft (orange) ausgewiesen. Als Satz wird ein Prozent angenommen.

Die Zahlen zeigen: Nach Ertrag- und Vermögensteuer bleibt kein angemessener Spielraum für schon heute oft kaum finanzierbare, aber klimapolitisch erforderliche Verbesserungen der Substanz und für private Bedürfnisse der Eigentümer. Selbst eine gegenüber den obigen Beispielen etwas bessere Einnahmenlage würde daran nichts Wesentliches ändern.

Hinter politischen Zielen zur Vermögensbesteuerung steht auch die Absicht, mit der Wertentwicklung bei Immobilien einhergehende Vermögenszuwächse abzuschöpfen, auch wenn die Immobilien nicht verkauft werden. Die obigen Beispiele belegen, wie sehr eine solche Belastung reiner Buchgewinne – die in der Steuerbilanz aus guten Gründen nicht ausgewiesen werden – bei Eigentümern von Altbeständen zu Problemen führt. Konsequenzen sind, wie der nächste Abschnitt ausführt, Verkaufsdruck und negative Auswirkungen auf Mieter und Mietmarkt. Bei Neubauten lässt sich das Problem nur in Verbindung mit hohen Mieten lösen, weil hier besonders hohen Werten entsprechend hohe Abschreibungen gegenüberstehen.

Die erbschaftsteuerliche Belastung ist im obigen Beispiel noch nicht berücksichtigt. Vermietetes Wohnimmobilienvermögen ist bei der Erbschaftsteuer nur in eng begrenzten Ausnahmefällen begünstigt. Die Erbschaftsteuer kann schon heute aus den Nettoerträgen von Immobilien regelmäßig nicht bezahlt werden. Mit einer Vermögensteuer würde sich dieses Problem weiter verschärfen. Hinzu käme noch eine stärkere Belastung mit Erbschaftsteuer, die in den Wahlprogrammen der Parteien, die eine Vermögensteuer fordern, ebenfalls vorgesehen ist.

5.2 Die Vermögensteuer schadet Mietmarkt und Mietern massiv

Die oben geschilderten Zusammenhänge würden dazu führen, dass Vermieter das Geld, das sie für die Vermögensteuer aufwenden, in Form von Mieterhöhungen weitergeben

müssen. Gelingt ihnen das nicht, dann werden notwendige Investitionen in den Gebäudebestand zurückgefahren, und Vermieter*innen leben von dem, was zum Substanzerhalt gebraucht würde. Beides schadet den Mieter*innen.

Sofern kein angemessenes Verhältnis zwischen unternehmerischem Risiko und Rendite darstellbar ist, werden sich Immobilieneigentümer zum Verkauf von Beständen entschließen. Auch dringend notwendige Investitionen in den Neubau von Mietwohnungen würden unterbleiben. Die in Deutschland überwiegend mittelständische Immobilienstruktur mit gewachsenen Beziehungen zwischen Mieter und Vermieter würde verwässert und sukzessive verloren gehen, und zwar zu Gunsten einer durch international agierende Fonds und Anleger geprägten renditegetriebenen Immobilienbewirtschaftung.

5.3 Vermögensteuer gefährdet Klimaziele im Gebäudesektor

Die EU will bis 2050 Treibhausgasneutralität herstellen. Deutschland will dieses Ziel schon fünf Jahre früher erreichen. Im Gebäudesektor sollen allein bis 2030 die Emissionsmengen gegenüber 2020 um 43 Prozent sinken. Das ist extrem ambitioniert und zieht außerordentlich hohen Investitionsbedarf nach sich.

Schon aus heutiger Sicht ist es fraglich, wie dieser Investitionsbedarf gedeckt werden kann. Wenn Eigentümer vermieteter Wohnungsbestände eine Vermögensteuer leisten sollen, ist das angesichts der oben dargestellten Folgen sicher nicht mehr möglich. Die Kosten für die Emissionsminderung im Gebäudesektor müssten dann umfassend vom Steuerzahler übernommen werden.

6 Vermögensverteilung und breiter Wohlstand

Statt Vermögen umzuverteilen muss ihr Aufbau leichter werden

Der Ruf nach einer Vermögensteuer oder -abgabe wird damit begründet, dass Vermögen in Deutschland ungleich verteilt ist – das müsse mittels der Vermögensteuer korrigiert werden. Dieser Sachverhalt ist unumstritten und gilt sowohl in Deutschland als auch in anderen Industrieländern, sodass Deutschland hier keine Sonderrolle einnimmt. Die Frage danach, ob und wo Ungleichheit zu für Land und Menschen nützlichen oder schädlichen Ergebnissen führt, wird in der Debatte allerdings nicht gestellt.

Wissenschaftliche Ergebnisse sprechen dafür, dass die heutige Verteilung von Vermögen Deutschland zum Vorteil gereicht. Der Sachverständigenrat hat schon 2015 festgestellt, dass es in Ländern mit hohem Pro-Kopf-Einkommen, zu denen auch Deutschland gehört, einen positiven Zusammenhang zwischen der spezifischen Vermögenskonzentration und dem Wachstum gibt.

Betriebsvermögen wird naturgemäß gegenüber anderen Vermögensarten in deutlich weniger Händen gehalten. Es ist in Deutschland aber durch die vielen Familienunternehmen dennoch relativ breit gestreut. Eine Vermögensteuer würde diese relativ breite Verteilung von Betriebsvermögen gefährden und tendenziell zu stärkerer Konzentration von Betriebsvermögen in weniger standortverbundenen Händen führen (vgl. oben Kapitel 4.3). Damit ginge der spezifische Wachstums- und Wohlstandseffekt der gewachsenen Verteilung von Betriebsvermögen in Deutschland verloren. Das kann nicht erwünscht sein.

Unabhängig davon ist eine Vermögensteuer schon aufgrund ihrer gesamtgesellschaftlich marginalen Größe nicht geeignet, Umverteilung im Sinne einer gleichmäßigeren Verteilung von Vermögen zu organisieren. Eine insgesamt gleichmäßigere Vermögensverteilung in breiten Bevölkerungskreisen gelingt nur, wenn der Aufbau von Vermögen erleichtert wird – etwa bei Wohneigentum, beim Aufbau von Geldvermögen, zur Altersvorsorge, durch Mitarbeiterbeteiligung. All das kann nur gelingen, wenn die Wirtschaft prosperiert, ein Anliegen, dem, wie die bisherigen Ausführungen zeigen, eine Vermögensteuer entgegensteht.

Zu verweisen ist in dem Zusammenhang auch auf die im Juni 2021 veröffentlichte vbw *Studie Gerechtes Deutschland – Die Rolle der Vermögen*, die empirisch belegt, dass die Vermögensverteilung bei einer umfassenden Berücksichtigung der Altersvorsorge um 22 Prozent, also signifikant gleichmäßiger ist als bei konventionellen Betrachtungen, die hier wesentliche Komponenten ausblenden. Der erweiterte Blick auf die Vermögen hilft, die Debatte zur Vermögensverteilung zu versachlichen und langfristige Anreizeffekte möglicher Politikmaßnahmen besser abschätzen zu können.

7 Vermögensteuerbürokratie wäre unmäßig

Der Bewertungsaufwand ist nicht zu stemmen

Für etliche Vermögensarten gibt es keinen dauerhaft stabilen Wert. Die wichtigsten Beispiele sind Wertpapiere, Edelmetalle, Immobilien und Kunstgegenstände. Besonders gilt das auch für unternehmerische Vermögen, deren Wert sich aus dem abgezinsten für die Zukunft angenommenen Ertrag ergibt (die Vermögensteuer wirkt hier also als vorweggenommene zweite Ertragsteuer). Solche Werte schwanken, teilweise täglich und in hohem Maß. Für die Vermögensteuer müssten sie aber zu einem Stichtag festgestellt werden.

Die Methoden, den Wert von Vermögen zu bestimmen, unterscheiden sich deutlich und sind umso aufwändiger, je seltener vergleichbare Vermögensgegenstände verkauft werden und je komplexer sich das Vermögen zusammensetzen. Eine automatisierte Bewertung, die zu tatsächlichen Werten führt, ist bei Immobilien- und Unternehmensvermögen genauso wie etwa bei Kunstobjekten nicht möglich. Für Unternehmer ist der Bewertungsaufwand schon für die Erbschaftsteuer, die etwa alle 30 Jahre anfällt, kaum zu leisten. Als für die Vermögensteuer notwendige jährliche Last wäre er keinesfalls zu stemmen.

Der Wissenschaftliche Beirat beim BMF berichtet in einem Gutachten von 2013 über verschiedene Schätzungen der Erhebungskosten für die alte Vermögensteuer in Deutschland. Diese reichen von 20 Prozent des Steueraufkommens für den Verwaltungsaufwand und zusätzlichen 12,3 Prozent für Befolgungskosten auf Seiten der Steuerpflichtigen bis zu Erhebungs- und Befolgungskosten in Höhe von insgesamt fast 50 Prozent des Aufkommens. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schätzte 2004 für eine Vermögensteuer einen zusätzlichen Personalbedarf von rund 7.500 bis 12.500 Finanzbeamten. Trotz Digitalisierung gibt es keinen Anlass, anzunehmen, dass die Verwaltung einer Vermögensteuer heute wesentlich günstiger wäre. Zusätzlicher Aufwand im privaten Bereich – schon bei Menschen mit Vermögen, die nur in die Nähe von Freibeträgen reichen – und bei Steuerberatern und Wertgutachtern käme dazu, und auch hier fehlt das Personal. Insgesamt ist der mit einer Vermögensteuer verbundene Bürokratieaufwand nicht zu stemmen. Im Übrigen spricht der Erhebungsaufwand auch gegen den Versuch, die Belastung durch eine Vermögensteuer mittels niedriger Sätze erträglich zu halten: Je niedriger die Steuersätze einer Vermögensteuer ausfallen würden, umso weniger würde sie den enormen Erhebungsaufwand rechtfertigen.

Aufgrund dieser Komplexität ist nicht möglich, die Werte unterschiedlicher Vermögensarten, die einer allgemeinen Vermögensteuer zugrunde liegen müssten, gleichheitsgerecht zu erfassen. Genau deshalb wird die Vermögensteuer schon seit 1997 nicht erhoben.

8 Rechtliche Grenzen

Überschaubarer Spielraum für Vermögensteuer und Vermögensabgabe

Die bisherigen Ausführungen setzen sich damit auseinander, ob eine Vermögensteuer oder auch eine Vermögensabgabe volkswirtschaftlich sinnvoll ist oder nicht. Das ist auch die Frage, auf die sich verantwortlich gestaltende Politik in erster Linie zu konzentrieren hat.

In der Auseinandersetzung zum Thema gibt es allerdings auch rechtliche Grenzen zu beachten, die hier kurz skizziert werden.

8.1 Vermögensteuer: Begrenzung durch die Ertragsfähigkeit des Vermögens

Das Bundesverfassungsgericht sieht für eine Vermögensteuer klare Grenzen. Diese engen den rechtlichen Spielraum für eine Vermögensteuer erheblich ein und stehen einer Steuer, die im Ergebnis regelmäßig Substanzwerte verzehrt, im Weg.

Konkret gibt das Bundesverfassungsgericht vor, dass die Vermögensteuer als sogenannte Sollertragsteuer die Ertragsfähigkeit der besteuerten wirtschaftlichen Einheiten berücksichtigen muss. Sie muss also zusammen mit anderen Steuern, insbesondere der Einkommensteuer, aus den normalen, regelmäßig zu erwartenden Erträgen des Vermögens finanzierbar sein. Dazu gehört es auch, dass den Unternehmen nach Steuer ausreichend Potenzial für Zukunftsaufgaben bleibt. Die vorherigen Ausführungen haben gezeigt, dass schon eine einprozentige Vermögensteuer Unternehmensvermögen in diesem Sinne regelmäßig überfordert.

Hält man mit dem 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts am Grundsatz fest, dass die Belastung des Ertrags jedenfalls bei Kumulierung der Einkommen- und Gewerbesteuer mit einer Vermögensteuer die Grenze der hälftigen Teilung respektieren sollte, dann ist die genannte Grenze bei Einführung einer Vermögensteuer deutlich überschritten. Bei renditeschwachen Vermögen wird der Ertrag typischerweise aufgezehrt. In vielen Fällen können die Steuern aus den Erträgen überhaupt nicht bezahlt werden. Es entsteht eine negative Nachsteuerrendite.

In Zeiten der Nullzinspolitik ist es zudem fraglich, ob sich eine Vermögensteuer etwa auf Geldvermögen, Rentenpapiere und Anleihen überhaupt noch rechtfertigen lässt, da ein positiver Sollertrag hier nicht unterstellt werden kann.

Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass wirtschaftliche Einheiten realitäts- und gleichheitsgerecht bewertet werden müssen. Auf die Konsequenzen, die sich daraus ergeben, geht Kapitel 7 ein.

8.2 Vermögensabgabe: nur in Notlagen zulässig

Die Bundesregierung kann gemäß Grundgesetz eine Vermögensabgabe erheben. Allerdings gelten für eine solche Abgabe enge Voraussetzungen – insbesondere muss die finanzielle Lage des Staates tatsächlich katastrophal sein.

Davon kann allerdings für Deutschland aktuell nicht die Rede sein. Die Belastung durch die Corona-Pandemie ist mit den exorbitanten Lasten, die der Lastenausgleich in der Nachkriegslage mit sich brachte, nicht zu vergleichen. Die öffentliche Verschuldung erreichte 2020 71,2 Prozent des BIP. 2010 waren es 82,4 Prozent, und dank der guten wirtschaftlichen Entwicklung nach der Finanzmarktkrise ist der Schuldenstand bis 2019 unter 60 Prozent abgesunken. Solide Haushaltsdisziplin, vernünftige Strukturreformen sowie investitionsorientierte Politik vorausgesetzt, kann Deutschland alle notwendigen Ausgaben langfristig tragen.

Damit kann – unabhängig von ihrer schädlichen Wirkung auf das wirtschaftliche Geschehen – eine Vermögensabgabe aktuell schon aus rechtlichen Gründen nicht eingeführt werden.

Ansprechpartner / Impressum

Dr. Benedikt Röchardt

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-252

Telefax 089-551 78-91-252

benedikt.roechardt@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

vbw

Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw August 2021